



**Fachbereich Schule, Sport, Soziales**  
**Referat Schulen und Sport**  
**Pfarrstrasse 11, 73033 Göppingen**

Stand: 1. Februar 2009

## **BENUTZUNGSORDNUNG**

### **für die Betreuung im Rahmen der „Verlässlichen Grundschule“ an den Grundschulen der Stadt Göppingen**

#### **§ 1 Trägerschaft**

Den GrundschülerInnen der städtischen Schulen in Göppingen wird eine zusätzliche und ergänzende Betreuung innerhalb von Kernzeiten vor und nach dem Schulunterricht am Vormittag im Rahmen der Verlässlichen Grundschule angeboten. Träger dieses Betreuungsangebotes „Verlässliche Grundschule“ ist die Stadt Göppingen.

#### **§ 2 Betreuungsinhalt**

Das Betreuungsangebot orientiert sich an den Bedürfnissen der SchülerInnen sowie an den örtlichen und situationsbedingten Gegebenheiten. Es werden insbesondere sinnvolle spielerische und freizeitbezogene Aktivitäten angeboten. Ein Unterricht findet nicht statt.

#### **§ 3 Betreuungszeit**

Die den Schulunterricht zeitlich ergänzende Betreuung in der Verlässlichen Grundschule findet in der Regel von 7.00 Uhr bis 13.00 Uhr, jeweils mit Unterbrechung durch die Unterrichtszeiten, an den Tagen mit Schulunterricht statt. Die Betreuungszeit beträgt maximal bis zu sechs Stunden täglich einschließlich Unterricht und Pausen.

Die SchülerInnen sollten möglichst zu Beginn der morgendlichen Kernzeit eintreffen. Änderungen sind mit den Betreuungskräften abzusprechen.

#### **§ 4 Entstehung, Höhe und Fälligkeit der Benutzungsentgelte**

Für die Betreuung im Rahmen der „Verlässlichen Grundschule“ wird von den Sorgeberechtigten ein privatrechtliches Benutzungsentgelt für 11 Monate pro Jahr erhoben. Der Monat August ist beitragsfrei.

Die Benutzungsentgelte werden in folgender Höhe erhoben:

<b>Regelsatz</b>	<b>Entgelt pro Monat und Kind</b>
Ein Kind in der Familie	29,00 €
Zwei Kinder in der Familie	23,00 €
Drei Kinder in der Familie	15,00 €
Vier und weitere Kinder in der Familie	10,00 €

Die monatlich zu entrichtenden Entgelte sind ohne Kürzung am 1. jeden Kalendermonats zur Zahlung fällig. Dies gilt auch bei Beginn oder Beendigung der Betreuung im Laufe eines Monats und bei Unterbrechung der Betreuung durch Schulferien, durch Krankheit oder durch das Fernbleiben eines/r Schülers/in.

Bei der Staffelung der Benutzungsentgelte werden Kinder von der Geburt bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres berücksichtigt.

Inhabern der städtischen Bonuskarte wird eine Ermäßigung in Höhe von 25 % gewährt.

Zur Zahlung der Geldleistung ist der/sind die Sorgeberechtigte/n verpflichtet. Leistungsschuldner ist auch, wer die Schuld durch schriftliche Erklärung übernommen hat. Mehrere Schuldner haften als Gesamtschuldner.

#### **§ 5 Aufnahme**

Die Aufnahme der SchülerInnen in die ergänzende Betreuung der „Verlässlichen Grundschule“ erfolgt im Rahmen eines privatrechtlichen Betreuungsvertrages. Dieser wird durch den von den Sorgeberechtigten unterzeichneten Aufnahmeantrag und eine Bestätigung über die Aufnahme begründet.

In eine Betreuungsgruppe werden SchülerInnen aufgenommen, die die Grundschule besuchen, an der eine ergänzende Betreuung eingerichtet ist. Eine Aufnahme erfolgt, soweit Plätze vorhanden sind, wobei Kinder von berufstätigen Eltern vorrangig aufgenommen werden. Ein Rechtsanspruch auf Aufnahme besteht nicht. Die Aufnahme in die Betreuungsgruppe kann zu Beginn eines Monats oder im laufenden Monat erfolgen.

Jede Grundschülerin und jeder Grundschüler kann an einem Tag im Monat kostenfrei in der Verlässlichen Grundschule betreut werden, sofern an dieser Schule die Verlässliche Grundschule eingerichtet ist.

### **§ 6 Abmeldung, Kündigung**

Die Kündigung des Betreuungsvertrages durch die Sorgeberechtigten ist jederzeit zum Monatsende möglich. Die Kündigung bedarf in allen Fällen der Schriftform.

Der Betreuungsvertrag endet auch mit dem Ablauf des Besuchs der Grundschule und dem Eintritt in eine weiterführende Schule.

### **§ 7 Ausschluss**

Der Betreuungsvertrag kann aus wichtigem Grund vom Träger außerordentlich ohne Einhaltung einer Frist gekündigt werden. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere in folgenden Fällen vor:

- Bei unentschuldigtem Fernbleiben eines Kindes über einen längeren Zeitraum als vier Wochen.
- Bei Zahlungsrückständen des Betreuungsentgeltes für mehr als zwei aufeinander folgenden Monaten nach erfolgter Mahnung.
- Wenn Kinder sich nicht in die Ordnung der ergänzenden Betreuung einfügen und Verhaltensauffälligkeiten aufweisen, die den Rahmen und die Möglichkeiten der pädagogischen Betreuung übersteigen und eine erhebliche Belästigung und Gefährdung anderer Kinder verursachen.
- Bei wiederholter Nichtbeachtung der in diesen Benutzungsbedingungen für die Sorgeberechtigten festgesetzten Verpflichtungen trotz schriftlicher Abmahnung.

### **§ 8 Aufsichtspflicht, Versicherungsschutz, Haftung**

Die Aufsichtspflicht der Stadt beginnt mit der Übernahme der SchülerInnen durch die Betreuungskräfte in der Einrichtung. Während der Betreuungszeiten sind die Betreuungskräfte grundsätzlich für die SchülerInnen ihrer Gruppe verantwortlich.

Die SchülerInnen sind gegen Unfall versichert. Der Unfallversicherungsschutz erstreckt sich auf die Betreuungszeit und auf den Weg zwischen Wohnung und Schule. Unfälle, die eine ärztliche Behandlung nach sich ziehen, sind sofort zu melden.

Die Betreuungskräfte können für den Weg keine Verantwortung übernehmen. Sie entlassen daher die SchülerInnen unmittelbar nach Ende der Betreuung an der Tür der Einrichtung. Dies gilt auch für SchülerInnen, die zu den festgelegten Zeiten nicht abgeholt werden. Eine weitere Aufsichtspflicht des Betreuungspersonals besteht nicht.

Für Schüler, die sich ohne Abmeldung aus der Betreuung im Rahmen der Verlässlichen Grundschule entfernen, wird keine Verantwortung übernommen.

Die Stadt haftet nicht für den Verlust, die Beschädigung und die Verwechslung der Garderobe und anderer persönlicher Gegenstände der SchülerInnen die in die Verlässliche Grundschule mitgebracht werden. Es wird empfohlen, diese Gegenstände mit dem Namen des/der SchülerIn zu kennzeichnen. Für Schäden, die von Schulkindern verursacht werden, haften die Sorgeberechtigten als Gesamtschuldner.

### **§ 9 Anerkennung**

Mit der Unterzeichnung der Anmeldung durch den/die Erziehungsberechtigten wird diese Benutzungsordnung als verbindlich anerkannt.

### **§ 10 In-Kraft-Treten**

Diese Benutzungsbedingungen treten am 01.02.2009 in Kraft. Gleichzeitig wird die bis zum 31.01.2009 geltende Benutzungsordnung für ergänzende Angebote der Verlässlichen Grundschule an den Grundschulen der Stadt Göppingen in der Fassung vom 01.03.2004 aufgehoben. Die durch GR-Beschluss vom 27.06.2002 festgelegten Benutzungsentgelte werden durch den GR-Beschluss vom 27.11.2008 geändert.